

Berufsverband Österreichischer PsychologInnen
Fachsektion Verkehrspsychologie
Dietrichgasse 25
A-1030 Wien
Tel: +43 1 407 26 71-17



An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail an:
st1@bmvit.gv.at

Wien, am 20.04.2021

Geschäftszahl: 2021-0.078.310

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der 21. FSG-Novelle + Änderung der StVO 1960
(Schnellfahrerpaket)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren!

Danke für die Einladung zur Stellungnahme!

Der Entwurf sieht wichtige Maßnahmen vor, welche die Sicherheit, die Wahrnehmung und Einhaltung der Geschwindigkeitsnormen im Straßenverkehr verbessern werden, was ausdrücklich begrüßt wird. Als besonders positiven Aspekt sehen wir, dass neben generalpräventiven Verschärfungen Aspekte der Rehabilitation durch klare und vermehrte Vorgaben für die Anordnung von verkehrspsychologischen Nachschulungen vorgesehen sind und durch verkehrspsychologische Untersuchungen eine gezielte Identifikation von Hochrisikolenkern und Ableitungen von individuellen Maßnahmen ermöglicht wird.

Im Hinblick auf die Schwellenwerte für Sanktionen nach dem FSG sehen wir aber noch Verbesserungsbedarf. Eine Reduktion um 10km/h bei § 7 Abs 3 Z 3 FSG erscheint weder weitreichend genug, um besonders gefährliche Verhältnisse durch überhöhte Geschwindigkeit zu umschreiben, noch um eine abschreckende Wirkung bei den Hochrisikolenkern zu erzielen. Vielmehr sollte bereits früher bei den Geschwindigkeitsübertretungen angesetzt werden, um einerseits einen deutlichen generalpräventiven Effekt zu entfalten und in der Bevölkerung ein entsprechendes Unrechtsbewusstsein zu generieren. Je früher dabei verkehrspsychologische Maßnahmen eingesetzt werden, umso besser können Einstellungsdefizite und verkehrsgefährdendes Verhalten nachhaltig verändert und ein sicherheitsbewusstes und normgerechtes Verkehrsverhalten hergestellt werden.

Entsprechend der legislativen Systematik des FSG wird folgende Staffelung bei Geschwindigkeitsübertretungen bezüglich Entziehungsdauer und Anordnung von

Nachschulungen (NASCH) und verkehrspsychologischen Untersuchungen (VPU) vorgeschlagen:

Ortsgebiet	Freiland	Entzugsdauer	Maßnahmen
30-49 km/h	40-59 km/h	Mind. 1 Monat	NASCH
50-69 km/h	60-79 km/h	Mind. 3 Monate	VPU+NASCH
70 km/h und mehr	80 km/h und mehr	Mind. 6 Monate	VPU+NASCH

Dies erlaubt eine unmissverständliche Kommunikation und sollte zu sofortigen Effekten bei der Geschwindigkeitswahl der Verkehrsteilnehmer führen. Gerade die Absenkung im Ortsgebiet dient dem Fußgängerschutz und das Tötungsrisiko wird reduziert. Im Freiland trägt die Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeiten nicht nur zur Reduktion der Unfälle, sondern auch der CO₂ Emissionen bei.

Der guten Ordnung halber dürfen wir abschließend auf ein Redaktionsversehen hinweisen. In § 26 Abs 3 S 2 FSG hat im Falle der vorgeschlagenen Reduktion auf zwei Ziffern die Wortfolge „oder 3“ zu entfallen:

„...sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 ~~oder 3~~ gegeben ist...“.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Präsidium

a.o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Wimmer-Puchinger e.h.
(Präsidentin)

**Für die BÖP-Fachsektion
Verkehrspsychologie**

Dr. Rainer Christ e.h. (Leiter)